



## Sitzverlegungen / Domiziländerungen

### 1. Domiziländerung innerhalb der gleichen politischen Gemeinde

Ändert bei gleich bleibender Sitzgemeinde die Adresse (Strasse und Hausnummer), unter der ein Unternehmen an seinem Sitz erreicht werden kann (Rechtsdomizil), so ist dies beim Handelsregisteramt anzumelden.<sup>1</sup> Bezüglich Unterzeichnung der Anmeldung vgl. das Merkblatt „Formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege“<sup>2</sup>. Ferner ist eine Erklärung der Anmeldenden einzureichen, dass das Unternehmen am angegebenen Rechtsdomizil erreicht werden kann, oder, wenn ein solches Rechtsdomizil fehlt, eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters.<sup>3</sup>

Kündigt ein Domizilhalter das Domizil, so kann er die Löschung des Domizils unter Beilage eines Beleges, der die erfolgte Kündigung nachweist, auch selbst zur Löschung im Handelsregister anmelden.<sup>4</sup> In diesem Fall hat das Unternehmen dem Handelsregisteramt ein neues Rechtsdomizil anzumelden, ansonsten wird das Auflösungsverfahren eingeleitet.<sup>5</sup>

### 2. Sitzverlegung von einer politischen Gemeinde in eine andere politische Gemeinde im Kanton Zürich

Bei juristischen Personen bedarf es für die Sitzverlegung einer Änderung der Statuten durch einen Beschluss der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung (bei Stiftungen einer Verfügung der Änderungsbehörde). Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist über diese Versammlung eine öffentliche Urkunde zu errichten. Dem Handelsregisteramt einzureichen sind:

- *bei allen Rechtsformen*: Anmeldung der Änderung (unter Angabe von Sitz und Adresse), unterzeichnet gemäss den für die betreffende Rechtsform geltenden Bestimmungen;
- *bei AG*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Generalversammlung;
- *bei GmbH*: öffentliche Urkunde über den Beschluss der Gesellschafterversammlung;
- *bei Genossenschaft und Verein*<sup>\*</sup>: Protokoll über den Beschluss der Generalversammlung (originalunterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Protokollführer);
- *bei Stiftung*<sup>\*</sup>: Verfügung der zuständigen Änderungsbehörde (i.d.R. Aufsichtsbehörde);
- *bei juristischen Personen*<sup>\*</sup>: Gesamtfassung der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde;
- Erklärung der Anmeldenden, dass das Unternehmen am angegebenen Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortschaft) erreicht werden kann, oder, wenn ein solches Rechtsdomizil fehlt, eine Domizilannahmeerklärung der Domizilhalterin bzw. des Domizilhalters.<sup>6</sup>

<sup>\*</sup>Vereine und Stiftungen müssen ihren Sitz nicht zwingend in den Statuten bzw. in der Stiftungsurkunde regeln. In einem solchen Fall ist das Einreichen eines Protokolls und der neuen Statuten bzw. Stiftungsurkunde nicht erforderlich.

### 3. Sitzverlegung von einem Kanton in einen anderen

Verlegt ein Unternehmen den Sitz in den oder aus dem Kanton Zürich, so ist dies zuerst dem am neuen Sitz zuständigen Handelsregisteramt anzumelden.<sup>7</sup> Die Anmeldeunterschriften sind zu beglaubigen.<sup>8</sup> Die Löschung im bisherigen Register erfolgt von Amtes wegen gestützt auf eine Mitteilung des Registeramtes des neuen Sitzkantons und am selben Tag wie der Handelsregistereintrag am neuen Sitz.<sup>9</sup>

Zusätzlich zu den unter Ziffer 2 erwähnten Belegen sind einzureichen:

- *bei juristischen Personen*: vollständiges Exemplar der bisherigen Statuten bzw. Stiftungsurkunde, beglaubigt vom Handelsregisteramt des bisherigen Sitzes;<sup>10</sup>
- *bei Stiftungen*: Aufsichtsübernahmeverfügung der allfällig neuen Aufsichtsbehörde.

<sup>1</sup> Art. 937 OR, 27 HRegV

<sup>2</sup> bzw. Art. 17 HRegV

<sup>3</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 2 lit. c HRegV

<sup>4</sup> Art. 17 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>5</sup> Art. 153 HRegV

<sup>6</sup> Art. 117 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. c HRegV

<sup>7</sup> Art. 123 Abs. 1 HRegV

<sup>8</sup> Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV

<sup>9</sup> Art. 124 Abs. 1 HRegV

<sup>10</sup> Art. 123 Abs. 2 lit. a HRegV